

JUSTIZVOLLZUGSANSTALT ZEITHAIN
Industriestraße E2 | 01612 Glaubitz

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1/A 14
Postfach 101143
40002 Düsseldorf
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/581

A14

Ihr Ansprechpartner
Herr Bernd Schiebel

Durchwahl
Telefon +49 3525 516-100
Telefax +49 3525 516-110

poststelle-p@
jvazh.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
AL

Glaubitz,
4. März 2013

Sachverständigengespräch des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 13. März 2013

Drogenhandel und -konsum in Justizvollzugsanstalten effektiv ein- dämmen - Jeder JVA ein eigener Drogenspürhund

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/1273

Beantwortung des Fragenkatalogs

- 1) Wie wirkt sich die Drogenabhängigkeit von Gefangenen auf die Erreichung des Vollzugsziels der Resozialisierung aus?

Eine Abhängigkeit von illegalen Drogen hat im Unterschied zur Abhängigkeit von legalen Drogen stets zur Folge, dass nicht nur die Sozial- sondern auch die Legalprognose mit erhöhter Wahrscheinlichkeit ungünstig ist. Im Falle einer Abhängigkeit von legalen Drogen kann unter Umständen kriminaltherapeutisch erreicht werden, dass der Betreffende trotz Rückfall im Hinblick auf den Konsum der Substanz nicht erneut straffällig wird. Dieses ist bei einer Abhängigkeit von illegalen Drogen nicht der Fall, da regelmäßig im Zusammenhang mit der Beschaffung und dem Besitz von illegalen Drogen bereits neue Straftatbestände erfüllt werden.

Die Diagnose einer "Abhängigkeit" von einer Substanz ist von der Diagnose eines "Missbrauchs" insbesondere durch den sogenannten "Kontrollverlust" abzugrenzen. Die betroffene Person kann regelmäßig Häufigkeit und Menge des Konsums der Substanz nicht mehr kontrollieren. Therapeutisch ist in diesen Fällen überwiegend eine langfristige Abstinenz bezüglich der Substanz indiziert. Die Verfügbarkeit der Substanz, weitere Drogenkonsumenten im sozialen Umfeld des Betroffenen, Situationen mit besonderem Aufforderungscharakter und Krisensituationen bewirken häufig einen Rückfall in früheres Konsumverhalten. Dieser Prozess kann intramural ebenso stattfinden wie nach der Entlassung eines Gefangenen.

Eine Abhängigkeit in Bezug auf illegale Drogen erschwert somit kriminaltherapeutische Erfolge und die Bemühungen um eine erfolgreiche Entlassungsvorbereitung und Eingliederung nach Entlassung.

Hausanschrift:
Justizvollzugsanstalt Zeithain
Industriestraße E2
01612 Glaubitz

www.justiz.sachsen.de/jvazh

Bankverbindung:
BBk Chemnitz
IBAN:
DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen über Deutsche Bahn
Riesa-Elsterwerda-Berlin, Haltepunkt Zeithain. Oder Bahnhof Riesa, weiter mit Buslinie Richtung Zeithain Rohrwerk.

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Haus.

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

- 2) Wie bewerten Sie den bisherigen Einsatz der vier justizeigenen Drogenspürhunde in Nordrhein-Westfalen?

Zu dieser Frage bin ich nicht auskunftsfähig.

- 3) Wie häufig finden diese Kontrollen derzeit pro Anstalt statt?

Der Diensthundeführer ist in der Regel 4 Tage pro Woche mit seinem Diensthund in der JVA Zeithain anwesend. Den fünften Arbeitstag der Woche verbringen Diensthundeführer und Diensthund mit Fortbildung (der Diensthund wird wöchentlich gemeinsam mit den Drogensuchhunden der Polizei trainiert und fortgebildet, um seine Fähigkeiten zuverlässig zu erhalten). Bei den 4 Tagen der Dienstverrichtung in der Anstalt werden sowohl die Tage als auch die Zeiten variiert. Der Diensthundeführer kommt somit auch zur Nachtzeit und an Wochenende zum Einsatz.

An einem Arbeitstag mit 8 Stunden kann der Drogenspürhund in der Regel bis zu 4 Stunden für Durchsuchungen eingesetzt werden. Die restliche Zeit benötigt der Hund zur Regeneration. Pro Woche kann ein Diensthund somit in der Regel $4 \times 4 = 16$ Stunden für Durchsuchungen eingesetzt werden.

Aus folgenden Gründen können die genannten Einsätze in einigen Wochen im Jahr nur eingeschränkt oder nicht durchgeführt werden:

- Erkrankung des Diensthundeführers (der Drogenspürhund ist personen-gebunden und kann nicht durch andere Bedienstete eingesetzt werden).
- Erkrankung oder Verletzung des Diensthundes.
- Urlaub des Diensthundeführers.
- Überstundenausgleich des Diensthundeführers. Da der Diensthundeführer an 365/366 Tagen im Jahr pauschal 1 Stunde pro Tag Dienstzeit für die Pflege und Versorgung des Hundes im Privatbereich anerkannt erhält, fallen selbst während des Wochenendes und während Urlaub oder Krankheit des Diensthundeführers weitere Überstunden an. Der notwendige Überstundenausgleich führt daher zu beträchtlichen Ausfallzeiten, oder es muss ein monetärer Ausgleich erfolgen.
- Fortbildungen, die ergänzend zu den wöchentlichen Fortbildungen erforderlich werden.

- 4) Ist die jetzige Anzahl von justizeigenen Drogenspürhunden in NRW ausreichend?

Zu dieser Frage bin ich nicht auskunftsfähig.

- 5) Inwieweit können Drogenspürhunde von Polizei und Zoll in Justizvollzugsanstalten eingesetzt werden?

Drogenspürhunde von Polizei und Zoll wurden in der JVA Zeithain mehrmals jährlich eingesetzt, bevor wir über einen eigenen Diensthundeführer verfügten. Die Effekte von 3 bis 4 Kontrollen im Jahr reichen aber nicht aus für eine deutliche Auswirkung in Bezug auf Drogenbesitz bei Gefangenen.

Seitdem die JVA Zeithain über einen eigenen Drogenspürhund verfügt erfolgen mehrmals jährlich, ergänzend zur Tätigkeit des Diensthundeführers der JVA Zeithain, groß angelegte Durchsuchungseinsätze gemeinsam mit mehreren Drogenspürhunden anderer sächsischer Justizvollzugsanstalten und der Polizei.

6) Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten für einen ausgebildeten Drogenspürhund nebst Hundeführer?

Angaben für die JVA Zeithain:

	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anschaffungskosten	4.419,63 €					
davon:						
1 Hund: 1.000,00 €						
2 Zwinger: 2.798,63 €						
2 Transportboxen: 621,00 €						
Aufwandsentschädigung	402,00 €	804,00 €	804,00 €	812,00 €	894,00 €	894,00 €
Tierarzt	811,68 €	644,53 €	651,43 €	541,33 €	894,00 €	474,35 €
Sonstige Kosten (Spielzeug, Leinen, Desinfektionsmittel...)	459,82 €	1011,85 €	692,30 €	657,25 €	555,75 €	373,50 €
Fortbildung	819,52 €				384,00 €	

Durchschnittliche jährliche Gesamtkosten (ohne Anschaffung) Jahre 2007 bis 2012: 2.263,55 €.

7) In welchem zeitlichen Umfang sind die zuständigen Bediensteten (Hundeführer) der vier vorhandenen justizeigenen Spürhunde in NRW bzw. in anderen Ländern durch Einsatz oder Versorgung der Hunde gebunden und inwieweit können daneben noch anderweitig Vollzugstätigkeiten ohne Hund erfüllt werden?

Es erscheint nach meiner Einschätzung nicht realistisch möglich, dass der Diensthundeführer für andere Aufgaben eingesetzt wird. Ein Diensthund benötigt zwar pro Arbeitstag mehrere Stunden Regenerationszeit, diese ist aber so schlecht planbar, dass andere Einsätze nicht geplant werden können.

In der JVA Zeithain wurde diese Problematik gelöst, in dem der Diensthundeführer seit Ende 2012 einen zweiten Diensthund übernommen hat. Er setzt die beiden Hunde abwechselnd ein, der jeweils nicht eingesetzte

Diensthund kann sich regenerieren. Durch diese Veränderung ist der Einsatz des Diensthundeführers deutlich effektiver.

- 8) Inwieweit teilen Sie die Auffassung, dass bei einer hohen Zahl suchtkranker und suchtmittelgefährdeter Gefangener des verbreitete Einschmuggeln, der Umlauf von und Handel mit Drogen in Justizvollzugsanstalten massiv die Sicherheit in den Anstalten, das Erreichen des Vollzugsziels sowie die Therapiebereitschaft und -erfolge beeinträchtigt, Abhängigkeiten und Machtstrukturen (z.B. Schulden) fördern und eine wesentliche Ursache für Gewaltübergriffe im Vollzug sind?

Ich möchte davor warnen voreilig von generellen "massiven" Störungen der Sicherheit einer Justizvollzugsanstalt zu sprechen, wenn die Drogenproblematik erörtert wird. Die Drogenproblematik ist kein Justizvollzugsphänomen. Natürlich ist die Annahme richtig, dass es in der Drogenszene außerhalb des Justizvollzugs eine höhere Wahrscheinlichkeit für negative subkulturelle Phänomene und auch für Gewalt gibt als außerhalb der Drogenszene. Dennoch wäre die Behauptung falsch, dass jeder Konsument illegaler Drogen außerhalb des Vollzugs gewalttätig ist und die Sicherheit der Allgemeinheit massiv bedroht.

Natürlich stellen illegale Drogen im Justizvollzug ein schwer wiegendes und ernstes Problem dar. Justizvollzugsanstalten sind Einrichtungen der Justiz, die Toleranz gegenüber illegalen Aktivitäten jedweder Art muss natürlich noch geringer sein als außerhalb des Justizvollzugs. Jede Form der Abhängigkeit, von legalen wie von illegalen Substanzen, fördert die negative Subkultur in einer Justizvollzugsanstalt, insbesondere bei Verfügbarkeit der begehrten Substanzen. Der Konsum bestimmter Drogen (insbesondere antriebssteigernde Drogen) erhöht deutlich die Wahrscheinlichkeit von aggressivem Verhalten und Tötlichkeiten. Bezogen auf sächsische Justizvollzugsanstalten würde ich dennoch energisch bestreiten, dass die Sicherheit für die Gefangenen, die Bediensteten oder für die Bürger aus diesem Grund gegenwärtig "massiv" gefährdet sei. Gemessen an der sehr hohen Konzentration auf sehr engem Raum von Gefangenen mit sehr schwieriger Persönlichkeit, die nicht selten neben Suchtproblemen auch an Persönlichkeitsstörungen und massiven Sozialisationsdefiziten leiden, und die überwiegend vor ihrer Inhaftierung in erheblichem Umfang Straftaten begangen haben, erscheint es mir weiterhin als Erfolg, dass in Justizvollzugsanstalten vergleichsweise wenige erhebliche negative Vorkommnisse zu registrieren sind. Unabhängig hiervon ist jedes negative Vorkommnis im Justizvollzug Anlass um auf weiteren Optimierungsbedarf zu prüfen.

Das Zurückdrängen von Drogen im Justizvollzug ist grundsätzlich als sehr wichtig zur Optimierung der Sicherheit und als Voraussetzung für erfolgreiche kriminaltherapeutische Arbeit einzuschätzen mit der Einschränkung, dass zu restriktive Maßnahmen im Vorgehen gegen Drogen im Justizvollzug die Sicherheit auf andere Weise gefährden und Therapiebemühungen aus anderen Gründen vereiteln können.

- 9) Welche Maßnahmen halten Sie für erforderlich, um die Wege zum Einschmuggeln von Drogen besser zu kontrollieren auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kommission Gewaltprävention im Strafvollzug NRW ... ?

Drogenbekämpfung in einer Justizvollzugsanstalt sollte in ein Gesamtkonzept integriert sein, welches beispielsweise folgende Komponenten umfassen sollte.

- Arbeit mit den Gefangenen, insbesondere
 - Information, Aufklärung, Beziehungsarbeit.
 - Arbeit, Beschäftigung, strukturiertes Angebot an sinnvollen Freizeitmaßnahmen.
 - Maßnahmen gegen den Kontrollverlust im Justizvollzug, Schaffung von Kontrollmöglichkeiten für Gefangene (selbstbestimmte Freizeit, GMV...).
 - Verfügbarkeit von Suchtberatung im Justizvollzug.
- Maßnahmen gegen das Einbringen von Drogen, insbesondere
 - Bauliche Maßnahmen und Kontrollen bezüglich Überwürfen.
 - Optimierte Kontrollen bei der Besuchsdurchführung.
 - Optimierte Kontrollen bei Rückkehr aus Lockerungen und Urlaub.
 - Reduzierung des Paketempfangs und der Genehmigung des Einbringens von Gegenständen.
- Maßnahmen gegen den Besitz von Drogen und den Handel mit Drogen, insbesondere
 - Kontrollen von Räumlichkeiten im Haftbereich, am Arbeitsplatz und im Freizeitbereich.
 - Kontrollen an Personen.
- Maßnahmen zur Feststellung von Drogenkonsum, insbesondere
 - Fortbildung der Bediensteten hinsichtlich Anzeichen von Intoxikation und Entzug.
 - Urinkontrollen und andere Drogentests.
 - Soweit zulässig: Hinweise durch den Medizinischen Dienst und andere Fachdienste (ggf. anonymisiert).

Maßnahmen mittels Drogenspürhund sind meines Erachtens insbesondere effektiv im Hinblick auf die Bekämpfung von Drogenbesitz.

- 10) Inwieweit teilen Sie die Auffassung, dass es nach geltender Rechtslage erforderlich ist, alle Anstrengungen zu unternehmen, um das Einbringen von Drogen in unsere Anstalten zu unterbinden und eingeschmuggelte Drogen aufzufinden.

Neben anderen gesetzlichen Verpflichtungen unterliegt eine Justizvollzugsanstalt auch der Verpflichtung konkrete Hinweise auf mögliche Straftatbestände im Zusammenhang mit illegalen Drogen den strafverfolgenden Behörden anzuzeigen und selbst alle notwendigen Veranlassungen zu treffen zur Minimierung von Drogen im Justizvollzug. Dieser Problematik ist vor dem Hintergrund der begrenzten personellen Ressourcen neben anderen Problematiken eine hohe Priorität einzuräumen.

- 11) Welche empfohlenen Maßnahmen werden inwieweit und mit welchem Erfolg heute in den Justizvollzugsanstalten vollzogen, um den Betäubungsmittelhandel und -missbrauch im Vollzug effektiv zu bekämpfen bzw. sollten noch eingeführt werden und inwieweit werten Sie den Einsatz justizeigener Drogenspürhunde als positiv und in

welchen zeitlichen Abständen / welchem Umfang sollten solche Kontrollen in jeder Anstalt durchgeführt werden?

Bezüglich des ersten Teils der Frage verweise ich auf meine Antwort zu Frage 9).

Ich bewerte den Einsatz von Drogenspürhunden grundsätzlich als positiv. Erfolge lassen sich hierbei meines Erachtens insbesondere in folgenden Bereichen erzielen:

- Wenn bestimmte Räumlichkeiten vor dem Hintergrund konkreter Verdachtsmomente einer besonders gründlichen Prüfung auf Drogenverstecke unterzogen werden sollen, dann führt eine Kontrolle mittels Drogenspürhund in wesentlich kürzerer Zeit und mit höherer Wahrscheinlichkeit zu einem verlässlichen Durchsuchungsergebnis als eine Durchsuchung durch Bedienstete. Ein Drogenspürhund kann auch einen unübersichtlichen Haftraum in weniger als 15 Minuten effektiv durchsuchen und dabei sehr gut versteckte Drogen finden. Wird der gleiche Haftraum von zwei Bediensteten mit vergleichbarer Gründlichkeit durchsucht, so sind mehrere Stunden Zeitaufwand zu veranschlagen. In einigen Fällen finden Bedienstete besonders raffiniert versteckte Drogen auch bei Tiefenkontrollen nicht, während dem Diensthund der entsprechende Fund gelingt. Dieser Vorteil kann allerdings nur für einen kleinen Teil der Hafträume genutzt werden, da ein Diensthund an einem Arbeitstag in der Regel kaum mehr als 6 bis 8 Hafträume kontrollieren kann.
- Wichtiger als die Menge der durch den Drogenspürhund gefundenen Droge ist die Fähigkeit der Tiere neue und besonders raffinierte Versteckarten zu entdecken. Hat der Drogenhund eine neue und den Bediensteten bislang unbekannt Versteckmöglichkeit entdeckt, so werden die Bediensteten aller Bereiche informiert und die Durchsuchungen werden entsprechend optimiert. Aus Sicht der Gefangenen wird es immer schwieriger "zuverlässige" Versteckmöglichkeiten zu finden. Das macht sich unter anderem dadurch bemerkbar, dass die Gefangenen seit Einführung eines Diensthundes immer seltener mittlere oder größere Drogenmengen deponieren. Die Gefangenen gehen dazu über sich kleinere Mengen in die Anstalt "liefern" zu lassen. Diese kleineren Mengen werden dann regelmäßig auf Kleinstmengen aufgeteilt und an verschiedenen Orten versteckt. Hierdurch soll vermieden werden, dass ein Drogenfund durch den Diensthund oder durch Bedienstete dazu führt, dass der gesamte Drogenvorrat für den Gefangenen verloren ist. Da aber auch jedes Einbringen von Drogen in die Anstalt für den Gefangenen mit Risiken verbunden ist, und da ein nicht unerheblicher Anteil der Drogen beim Versuch des Einbringens durch Bedienstete abgefangenen wird, ist von einer Reduzierung der Gesamtdrogenmenge in der Anstalt auszugehen.
- Bekannt ist, dass zu Beginn einer Durchsuchungsaktion mit Drogenhunden regelmäßig nennenswerte Mengen an Drogen durch Gefangene über das WC oder über das Haftraumfenster entsorgt werden. Dadurch wird die in der Anstalt verfügbare Drogenmenge nicht nur unmittelbar reduziert. Es ist plausibel anzunehmen, dass einzelne Gefangene durch solche Gefahren abgehalten werden sich erneut Drogen im Justizvollzug zu besorgen, weil nicht nur das Risiko der Entdeckung, sondern auch eventuell die Notwendigkeit der selbst durchgeführten Vernichtung besteht.
- Schließlich hat der Drogenspürhund für die Gefangenen, die Bediensteten und für die Öffentlichkeit eine wichtige symbolische Funktion. Der Drogenspürhund symbolisiert, dass die Anstalt energisch gegen Drogen vorgeht. Selbst viele Gefangene äußern in Gesprächen, dass es wichtig und gut ist, dass Drogenspürhunde eingesetzt werden.

- 12) Allein bei der nordrheinwestfälischen Polizei sind rund 130 Drogenspürhunde im Einsatz: Teilen Sie die Ansicht, dass Drogenspürhunde unstreitig ein hochwirksames Mittel zum Aufspüren von Drogen darstellen und jedenfalls eine abschreckende Wirkung sowie positiven Einfluss auf die Subkulturen in Anstalten haben, auch wenn, sobald ein Hund bellt, in der ganzen Anstalt die Toilettenspülungen rauschen und sich vieler Drogen entledigt wird?

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 11).

- 13) Sind derzeit vier justizeigene Drogenspürhunde in vier NRW-Anstalten angesichts der Anzahl und räumlichen Verteilung der 37 Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen sowie der begrenzten Einsatzzeit der Hunde ausreichend, um die gebotene Einsatzdauer und Kontrolldichte zu schaffen mit dem Ziel, den regen Umlauf von Drogen im Vollzug in den Griff zu bekommen, und wie bewerten Sie dies im Ländervergleich (aktuell kommen z.B. in den bayrischen Justizvollzugsanstalten neun passiv und ein aktiv verweisender Rauschgiftspürhund zum Einsatz und in Sachsen sechs justizeigene Drogenspürhunde)?

Zu den Verhältnissen im nordrheinwestfälischen Justizvollzug kann ich mich nicht äußern.

Für eine mittelgroße Anstalt mit 400 bis 500 Haftplätzen sollte zumindest ein Drogenspürhund vorhanden sein, wenn Kontrollen mittels Diensthund systematisch eingesetzt werden sollen. Alternativ könnten in mehreren Anstalten Drogenspürhundstaffeln gebildet werden, die für einen Verbund von mehreren Anstalten zuständig sind. Eine zentrale Diensthundestaffel wird in einem Flächenbundesland dagegen kaum effektiv einsetzbar sein.

Wie in der Antwort zu Frage 7) beschrieben, kann der im Zusammenhang mit Drogenspürhunden notwendige Personaleinsatz optimiert werden, wenn ein Diensthundeführer für zwei Diensthunde zuständig ist.

Einsätze des Drogenspürhundes sollten so häufig erfolgen, dass der Diensthund in der Wahrnehmung der Gefangenen und Bediensteten präsent bleibt. Empfehlenswert erscheint daher, dass in jeder Justizvollzugsanstalt mehrmals pro Monat ein entsprechender Einsatz erfolgt, welcher zumindest gegen Ende des Einsatzes für die Gefangenen deutlich wahrnehmbar sein sollte. Andernfalls wäre keine abschreckende Wirkung zu erzielen.

Wichtiger als die Häufigkeit ist die Unberechenbarkeit solcher Einsätze, die daher auch wiederholt während des Nachteinschlusses und an den Wochenenden erfolgen müssen. Es ist stets zu vermeiden, dass es aus Sicht der Gefangenen Phasen gibt, in denen Kontrollen sehr unwahrscheinlich sind.

Schlussbemerkungen

Ein erfolgreicher Einsatz von Drogenspürhunden setzt eine besonders gründliche Personalauswahl bezüglich der Diensthundeführer voraus. Ein Diensthundeführer muss nicht nur sehr gut mit seinem Hund umgehen und das Tier mit seinem privaten Leben gut vereinbaren können. Da er einen Sonderdienstposten bekleidet, muss er sich für eigenständiges Arbeiten eignen und viel Eigeninitiative zeigen. Er muss zudem über gute Fähigkeiten

verfügen eng mit dem Sicherheitsbediensteten und den Vollzugsabteilungen zusammen zu arbeiten.

Es wäre unangemessen den Erfolg von Diensthundeführern und Drogenspürhunden in erster Linie an der durch Diensthunde aufgefundenen Menge an Drogen zu messen. Wie oben beschrieben wirken sich Diensthunde auch mittelbar aus, in dem Bedienstete wichtige Hinweise auf neue Versteckmöglichkeiten erhalten, oder in dem Drogen in kleineren Mengen eingebracht und in einigen Fällen nach dem Einbringen durch Gefangene selbst vernichtet werden.

Drogenspürhunde sollten nicht als isolierte Maßnahme bei der Drogenbekämpfung eingesetzt werden, sondern als Bestandteil eines Gesamtkonzeptes.

Bernd Schiebel